

Landratsamt Ebersberg
Bereich Kommunalwesen
Eichthalstr. 5

85560 Ebersberg

Grafing, den 09.12.2024

Betr. : Rechts – und Fachaufsicht über den Zweckverband Kommunale Bildung
hier: „Abmahnung“ durch den Zweckverbandsvorsitzenden vom 04.11.2024 (Anlage 1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die vom Zweckverbandsvorsitzenden 1. Bürgermeister U. Proske beanstandete Veranstaltung des Fördervereins VHS, die am 07. Oktober 2024 stattfand, war Unterzeichner als 1. Vorsitzenden des FöVs zusammen mit dem erweiterten Vorstand verantwortlich. In dieser Eigenschaft möchte Unterzeichner der oben vorbezeichneten 'Abmahnung' widersprechen und um Überprüfung der 'Abmahnung' durch die Fach- und Rechtsaufsicht des Landratsamtes bitten.

- Bürgermeister Proske in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Zweckverbandes Kommunale Bildung hat weder nach der Zweckverbandssatzung (Anlage 2) noch nach dem KommZG die Zuständigkeit zur Erteilung von 'Abmahnungen' gegenüber anderen Verbandsmitgliedern.

Der FöV ist mit den 4 Kommunen im Zweckverband gleichberechtigt und gleichgeordnet und es gibt keine rechtliche Grundlage sich gegenseitig abzumahnern - auch dem Verbandsvorsitzenden wird in der Zweckverbandssatzung keine Berechtigung dahingehend eingeräumt.

Die Ausführungen unter Abs. 4 des oben vorbezeichneten Schreibens setzen sich über die satzungsmäßige Aufgabenverteilung unter den Verbandsmitgliedern hinweg :

Die Präambel stellt klar, **dass mit der Gründung des Zweckverbandes bewusst das bürgerschaftliche Engagement des FöV beteiligt wurde, um so eine nachhaltige Mitverantwortung durch bildungsbewußte Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen.**

§ 3 der Zweckverbandssatzung lautet demgemäß:

„Die Mitgliedschaft des Fördervereins Volkshochschule e. V. im Zweckverband sichert die bürgerschaftliche Beteiligung und Mitverantwortung im Zweckverband Kommunale Bildung. In der Tradition von Aufklärung und Toleranz bietet der Zweckverband überparteiliche und überkonfessionelle Orte der Bildung, Erziehung und Begegnung...“.

Und § 14 Abs.2 ZV bestimmt :

„Für die pädagogische Gestaltung der Volkshochschularbeit trägt die Leitung der Volkshochschule... ..die Verantwortung gegenüber der Verbandsversammlung“,

also gegenüber den Vertretern von FöV und Kommunen in der Verbandsversammlung und nicht umgekehrt in dem Sinne, dass der FöV sein Engagement gegenüber der VHS zu rechtfertigen hat.

Zu Abs. 4 des genannten Schreibens ist lediglich festzustellen, dass die derzeit bestehenden Auseinandersetzungen im FöV die Rechtmäßigkeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.11.24 und die Rechtmäßigkeit der Nichtanerkennung von Beitrittserklärungen betreffen - eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung über die satzungsgemäßen Aktivitäten des FöV und die gewünschte Ausrichtung des FöV ist bisher nicht erfolgt.

Zurecht weist das genannte Schreiben in Abs. 5 darauf hin, dass die Zuständigkeiten des FöV konform mit der vorrangigen Satzung des Zweckverbands sein müssen; Die in der Zweckverbandssatzung genannten Rechte und Verantwortungen des FöV sind oben bereits zitiert und belegen die Verpflichtung des FöV, im Zweckverband Kommunale Bildung auf breite Beteiligung aller Bevölkerungskreise zu achten. Auf Grund dieser Verpflichtung war es jahrzehntelang unbeanstandet möglich, dass der FöV die **Musikschule** sowohl materiell wie ideell unterstützte.

Abs. 6 enthält Verweise auf das Erwachsenenbildungsförderungsg; Diese sind jedoch obsolet, da die Konstruktion FöV /ZV seit 1975 bekannt und von Fach- und Rechtsaufsicht genehmigt sind. Seit damals ist ausschließlich die VHS - und nicht der FöV VHS e.V. - der Förderungsempfänger.

Zu Abs. 8 ist bereits klargestellt, dass der FöV sich hinsichtlich seiner Ausrichtung über entsprechende Beschlüsse in der FöV-Mitgliederversammlung definieren wird.

Der Verweis des Verbandsvorsitzenden auf Art. 44 KommZG erfordert aus Sicht des FöV eine alsbaldige Stellungnahme der aufsichtführenden Behörde, um die der Unterzeichner bittet.

Dr. Jörg Walter
FöV VHS Grafing e.V., 1. Vorsitzender

Anlage:

- Abmahnschreiben Zweckverbands an FöV VHS vom 04.11.2024
- [Satzung des Zweckverbands](#) in aktueller Fassung 2020